

Vorlageart: Beschlussvorlage
Federführung: Mobilität
Verantwortung: Frau Mauksch, Herr Dr. Palotz, Herr Tsalastras, Herr Berg

Straßen- und Wegekonzert 2026 - 2030

Beratungsfolge

13.01.2026	Bezirksvertretung Osterfeld	Anhörung
21.01.2026	Bezirksvertretung Alt-Oberhausen	Anhörung
22.01.2026	Bezirksvertretung Sterkrade	Anhörung
28.01.2026	Stadtplanungs- und Umweltausschuss	Vorberatung
02.02.2026	Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung
09.02.2026	Rat der Stadt	Beschlussfassung

Beschlussvorschlag

1. Der Rat beschließt das als Anlage 1 beigefügte Straßen- und Wegekonzert 2026 – 2030.
2. Der Rat beschließt das als Anlage 2 beigefügte Straßenbauprogramm 2026 der Stadt Oberhausen mit einem Gesamtvolumen in Höhe von 6.065.000 EUR (investiv = 5.390.000 EUR, konsumtiv = 675.000 EUR) und Verpflichtungsermächtigungsbudget in Höhe von 2.000.000 EUR unter dem Vorbehalt der vom Rat noch zu beschließenden Haushaltssatzung 2026 bzw. des zu beschließenden Haushalts-/Finanzplans 2026 ff.
 - 2.1 Planungsleistungen für investive Straßenbaumaßnahmen 490.000 EUR
Finanzstelle 560012010101000 – Straßenbau Ing.
Finanzposition 785240 – AiB Tiefbau Ing. WBO
 - 2.2 Straßenbauprogramm investive Baumaßnahmen
Finanzstelle 560012010190000 – Straßenbauprogramm 4.700.000 EUR
Gemeindestraßen
Verpflichtungsermächtigungen 2026
kassenwirksam 2027 2.000.000 EUR
Finanzstelle 560212010190000 – Straßenbauprogramm 200.000 EUR
Landesstraßen

Finanzposition 785200 – AiB Tiefbaumaßnahmen
- Auszahlungen investiver Straßenbau gesamt 5.390.000 EUR**

Verpflichtungsermächtigungen 2026 kassenwirksam 2027
gesamt 2.000.000 EUR
- 2.3 Planungsleistungen für konsumtive Straßenbaumaßnahmen 175.000 EUR

Auftrag 560012010190 – Gemeindestraßen u. sonst.
 öffentl. Verkehrsflächen
 Kostenart 521145 – Aufwendungen für Straßenbauprogramm
 Ing. Leistungen

- 2.4. Straßenbau für konsumtive Baumaßnahmen
 Auftrag 560012010190 – Gemeindestraßen u. sonst. 350.000 EUR
 öffentl. Verkehrsflächen
 Auftrag 560112010106 – Landesstraßen 150.000 EUR
 Kostenart 521144 – Aufw. f. Straßenbauprogramm

Aufwendung konsumtiver Straßenbau gesamt 675.000 EUR

Gesamtbudget 2026 (ohne VE) 6.065.000 EUR

3. Der Rat beschließt das als Anlage 3 beigefügte Kanalbauprogramm 2026 der WBO mit einem Gesamtvolumen für das Jahr 2026 in Höhe von 12.408.890 EUR (12.000.000 EUR investiv für Kanalbaumaßnahmen und 408.890 EUR konsumtiv) unter dem Vorbehalt der vom Rat noch zu beschließenden Haushaltssatzung 2026 bzw. des zu beschließenden Haushalts-/Finanzplans 2026 ff.
4. Der Rat beschließt die Beauftragung der WBO Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH,
- 4.1 Kanalbauprogramm investive Baumaßnahmen inkl.
 Planungsleistungen 5.100.000 EUR
 (6.900.000 EUR VE aus 2025 wurden bereits beauftragt)
 Investitionsnummer 560011030100000
 Kanalbauprogramm
 Finanzposition 785230 - AiB Tiefbaumaßnahmen WBO
- 4.2 Kanalbauprogramm investive Baumaßnahmen 6.900.000 EUR
 aus der Verpflichtungsermächtigung (VE) 2025
 Kassenwirksam 2026
 Investitionsnummer 560011030100000
 Kanalbauprogramm
 Finanzposition 785230 - AiB Tiefbaumaßnahmen WBO
- 4.3 Kanalbauprogramm konsumtiv 408.890 EUR
 Auftrag 110011030100
 Abwasserbeseitigung
 Kostenart 521190 – Unterhaltung Kanalvermögen 390.300 EUR
 Kostenart 521191 – Unterhaltung Kanalvermögen 18.590 EUR

Beauftragungsvolumen 2026 12.408.890 EUR

5. Der Rat beschließt das als Anlage 4 beigefügte Beleuchtungsprogramm 2026 mit einem Gesamtvolumen in Höhe von 6.550.000 EUR. Das beinhaltet alle geplanten investiven Baumaßnahmen für notwendige Verdichtungs-, Umrüstungs- oder Umbaumaßnahmen für das Jahr 2026 in Höhe von 4.850.000 EUR (Finanzstelle 560012010120000 – Straßenbeleuchtung, Finanzposition 785200 – AiB Tiefbaumaßnahmen) und alle Instandhaltung- und Unterhaltungsaufwendungen der Öffentlichen Beleuchtung (Entflechtungskonzept Schalt- und Trennstellen, Erneuerung von Trennstellen, Kabelerneuerungen, Versetzen von Leuchten etc., vertragl. Pauschale an Energieversorger sowie Materialkosten zur Pauschale) in Höhe von 1.700.000 EUR (Auftrag 560012010102 – Beleuchtung, Kostenart 521610 – Instandhaltung Beleuchtung in Höhe von 197.500 EUR und Kostenart 524210 - Unterhaltung Beleuchtung in Höhe von 1.502.500 EUR) unter dem Vorbehalt der vom Rat noch zu beschließenden Haushaltssatzung 2026 bzw. des zu beschließenden Haushalts-/Finanzplans 2026 ff.

6. Der Rat beschließt im Rahmen der Umsetzung des Lärmaktionsplans die Durchführung der folgenden Straßenbaumaßnahmen:

Roonstraße von Friedrich-Karl-Straße bis Bebelstraße

mit einem voraussichtlichen Gesamtbudget in Höhe von 300.000 EUR (Finanzstelle 560212010108600 – Lärmaktionsplan, Finanzposition 785200 – AiB Tiefbaumaßnahmen) unter dem Vorbehalt der vom Rat noch zu beschließenden Haushaltssatzung 2026 bzw. des zu beschließenden Haushalts-/Finanzplans 2026 ff.

Die Folgekosten werde im Rahmen der Vergabebeschlüsse ermittelt und berücksichtigt.

Bezug

- B/17/0050-01 – 1. Straßen- und Wegekonzept der Stadt Oberhausen (jahresübergreifend)
2. Straßenbauprogramm 2021 Stadt Oberhausen
3. Umsetzung des Kanalbauprogramms 2021 durch die WBO Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH
4. Beauftragung der WBO Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH
5. Beleuchtungsprogramm 2021 Stadt Oberhausen
- B/17/3845-01 – Radverkehrskonzept der Stadt Oberhausen
- B/17/5324 – Vorlage zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes (KAG NRW) – zukünftige Öffentlichkeitsbeteiligung

Konsequenzen

Drucksache hat finanzielle Konsequenzen (siehe Sachverhalt)

Drucksache hat klimatische Konsequenzen (siehe Anlage "Klimacheck")

Sachverhalt

Den Bezirksvertretungen Osterfeld, Alt-Oberhausen und Sterkrade, dem Stadtplanungs- und Umweltausschusses und dem Rat der Stadt wird das Straßen- und Wegekonzept, in dem das Kanalbauprogramm, das Straßenbauprogramm, das Beleuchtungsprogramm sowie alle Förder- und Unterhaltungsmaßnahmen mit baulichen Eingriffen in den öffentlichen Straßenraum nunmehr integriert sind, zur Anhörung, zur Vorberatung und Beschlussfassung vorgelegt.

In dem Straßen- und Wegekonzept sind die Stadtbezirke bezeichnet, in denen die Straßen liegen, in denen Baumaßnahmen durchgeführt werden sollen.

Straßen- und Wegekonzept

Gemäß § 8a „Ergänzende Vorschriften für die Durchführung von Straßenausbaumaßnahmen und über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen“ des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hatte jede Gemeinde oder jeder Gemeindeverband ein gemeindliches Straßen- und Wegekonzept über einen fünfjährigen Zeitraum zu erstellen, welches vorhabenbezogen zu berücksichtigen hat, wann technisch, rechtlich und wirtschaftlich sinnvoll geplante Straßenunterhaltungsmaßnahmen möglich sind. Rückwirkend zum 01.01.2024 hat der Landesgesetzgeber in NRW im März 2024 die Änderung des § 8a des Kommunalabgabengesetzes beschlossen. Der neue § 8a enthält nunmehr keine Verpflichtung zur Erstellung des Straßen- und Wegekonzeptes, sondern bestimmt in Abs. 1 nur noch, dass das Land NRW den Gemeinden und Gemeindeverbänden diejenigen Beträge erstattet, die sie infolge des fortan geltenden Erhebungsverbots für Straßenausbaumaßnahmen nicht mehr erheben können.

Allerdings gilt für die beitragsfähigen Straßenausbaumaßnahmen, für die Straßenausbaubeiträge noch nicht bestandskräftig festgesetzt wurden und deren zugrundeliegende Straßenausbaumaßnahme vom Rat oder Kreistag im Zeitraum vom 01.01.2018 bis 31.12.2023 beschlossen wurde oder die in Ermangelung eines gesonderten Beschlusses erstmals innerhalb dieses Zeitrahmens im Haushalt stehen, weiterhin die Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge. Der auf die Beitragspflichtigen entfallende umlagefähige Aufwand einer beitragsfähigen Straßenausbaumaßnahme kann unter den vorgenannten Bedingungen zu 100 Prozent gefördert werden. Die Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge ist mit Datum vom 23.09.2025 geändert worden, so dass nunmehr eine Förderung bis zum 31.12.2030 möglich ist. Förderanträge sind bis zum 30.08.2030 bei der dafür zuständigen NRW.BANK zu stellen.

Weiterhin gilt die Regelung, dass die Straßenausbaubeiträge für nach dem 1. Januar 2021 beschlossene Maßnahmen nur gefördert werden können, soweit sie auf Basis eines vom kommunalen Gremium beschlossenen Straßen- und Wegekonzepts nach § 8a Absatz 1 und 2 KAG in der bis zum 31.12.2023 geltenden Fassung erfolgen.

Die Aufnahme einer Straßenausbaumaßnahme in das Straßen- und Wegekonzept und in ein Bauprogramm sowie der konkrete Beschluss über die Durchführung einer Straßenausbaumaßnahme sind Voraussetzungen für die Förderung der Straßenausbaubeiträge. Darüber hinaus bieten diese Instrumente einen optimalen Überblick für die Bürgerinnen und Bürger über die anstehenden Baumaßnahmen. Sie tragen somit zur Transparenz der künftigen Handlungen der Stadt Oberhausen bei.

Im Straßen- und Wegekonzept sind das Kanal- und das Straßenbauprogramm sowie das Beleuchtungsprogramm integriert, des Weiteren enthält das Konzept auch alle Fördermaßnahmen nach den Förderrichtlinien kommunaler Straßenbau (FöRi-kom-Stra) und den Förderrichtlinien Nahmobilität (FöRi-Nah) mit baulichen Eingriffen ins öffentliche Straßennetz, das Radverkehrskonzept sowie die Maßnahmen aus dem Lärmaktionsplan der Stadt Oberhausen die in den nächsten fünf Jahren geplant sind.

Dementsprechend wird das Straßen- und Wegekonzept weiterhin jährlich fortgeschrieben und aktualisiert.

Das Straßen- und Wegekonzept ist als Anlage 1 beigelegt. Änderungen zum Vorjahr sind als fett gedruckte Text und Neuaufnahmen als kursiv gedruckte Texte in der Anlage dargestellt. Die Art der Beitragserhebung nach dem Baugesetzbuch (BauGB) und KAG NRW für die anteiligen Straßenbaukosten ist in der Anlage ersichtlich.

Straßenbauprogramm 2026 der Stadt Oberhausen

Die Maßnahmen des Straßenbauprogramms ermöglichen die Erschließung von Bebauungsplangebiet, die Erneuerung von schadhafte Straßen und Wegen, sowie die Sanierung von Straßen und Wegen um den Unterhaltungsaufwand zu reduzieren. Darüber hinaus ist die Anpassung des Straßen- und Wegenetzes an die aktuellen verkehrlichen Herausforderungen (z.B. Leistungsfähigkeitsoptimierung und Einhaltung aktueller Vorschriften) Bestandteil.

Die Maßnahmen des Straßenbauprogramms basieren auf der Straßenzustandserfassung der Stadt Oberhausen. Dazu wurden alle Straßen mithilfe einer Messbefahrung erfasst und ausgewertet. Die Auswertung ergab, dass 43 % der Straßen in gutem Zustand sind, während 57 % deutliche Schäden aufweisen. Die Schäden gehen dabei vor allem auf Substanzschäden zurück, sodass bei ca. 29 % des Straßennetzes kurz- bis mittelfristiger Handlungsbedarf besteht. Es wurde festgestellt, dass die aktuellen Unterhaltungsaufwendungen nur ausreichen, um den Erhaltungsbedarf zu decken, jedoch keine Verbesserungen im Straßenzustand erzielt werden können. Um den Erhaltungs- und Investitionsstau abzubauen, sind umfassende Straßenausbaumaßnahmen in den nächsten Jahren zwingend erforderlich. 2025 wurde erstmalig 2.000.000 EUR zusätzlich zum investiven Straßenbauprogrammbudget berücksichtigt. Für diese Mittel wurden zehn Fahrbahnerneuerungen umgesetzt, bei denen nur die bituminösen Schichten der Fahrbahn erneuert wurden. In 2026 sollen weitere Maßnahmen mit einem Budget von 2.000.000 EUR umgesetzt werden.

Die Zustandserfassung wird in den kommenden Jahren fortgesetzt, um die Daten als Grundlage für das Straßen- und Wegekonzeptes aktuell zu halten.

Das durch den Rat zu beschließende Straßenbauprogramm 2026 mit den geplanten Baumaßnahmen ist eine Rubrik des Straßen- und Wegekonzeptes und als Anlage 2 beigelegt.

Umsetzung des Kanalbauprogramms 2026 der WBO

Beauftragung der WBO Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH

Die Maßnahmen des Kanalbauprogramms ermöglichen die Erschließung von Bebauungsplangebiet, die Erweiterung des Kanalnetzes, die Erneuerung von Kanälen einschließlich der Sanierung sowie die Beseitigung von Kanalschäden. Zudem werden gesetzliche Vorgaben im Hinblick auf Kanalbaumaßnahmen des Abwasserbeseitigungskonzeptes realisiert.

Zur Sicherstellung der Handlungsfähigkeit bzw. der zeitnahen Umsetzung ist es erforderlich, das Kanalbauprogramm 2026 mit einem Gesamtvolumen in Höhe von 12.408.890 EUR, sowie die Beauftragung der Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH dem Rat der Stadt Oberhausen zur Beschlussfassung vorzulegen.

Im Haushaltsjahr 2026 stehen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 6.900.000 EUR für Kanalbaumaßnahmen zur Verfügung, welche bei einer Inanspruchnahme im Jahr 2027 kassenwirksam werden.

Mit Ausnahme der Maßnahmen „Beseitigung von Wurzelschäden“ erfolgt eine Refinanzierung der reinen Kanalbaumaßnahmen durch die Veranschlagung von kalkulatorischen Abschreibungen und Verzinsungen über die Abwassergebühr bei entsprechender Berücksichtigung des Stadtanteils für die öffentlichen Verkehrsflächen.

Im Kanalbauprogramm 2026 ist im Gesamtvolumen ein Restobligo von 6.900.000 EUR (VE aus 2025) enthalten, welches bereits im Vorjahr beauftragt wurde.

Das durch den Rat zu beschließende Kanalbauprogramm 2026 mit den geplanten Baumaßnahmen ist eine Rubrik des Straßen- und Wegekonzeptes und als Anlage 3 beigefügt.

Zudem ist als Anlage 3a eine Übersicht der Kanalbaumaßnahmen mit Verpflichtungsermächtigung/ Restmittelbindungen aus den Vorjahren beigefügt. Die Darstellung zeigt die Maßnahmen und deren Umsetzungszeiträume aus den bestehenden Kanalbauprogrammen der Vorjahre auf. Wie aus dieser Darstellung ersichtlich ist, sind noch nicht alle bereits beschlossenen Kanalbaumaßnahmen aus Vorjahren umgesetzt. Dies hat unterschiedliche Ursachen, wovon die folgenden die Wesentlichen sind.

Aus dem Kanalbauprogramm werden sämtliche Leistungen bezüglich des Kanalbaus bezahlt, d. h. auch die für die Planung notwendigen Vorleistungen wie z.B. Bodengutachten und Vermessungsleistungen. Dies führt dazu, dass Maßnahmen des Kanalbauprogramms über mehrere Jahre laufen und keine Bautätigkeiten in der ersten Phase stattfinden. Hinzu kommt, dass Kanalbaumaßnahmen oft sehr umfangreich sind und eine Abwicklung nicht in einem Jahr erfolgen kann (z.B. Vestische Straße). Auch der Baubeginn in der zweiten Jahreshälfte führt dazu, dass eine Ausführung bis ins Folgejahr andauert.

Das zu beauftragende Gesamtvolumen der Kanalbaumaßnahmen im Haushaltsjahr 2026 in Höhe von 12.408.890 EUR beinhaltet den investiven Anteil (5,1 Mio. EUR) sowie die anteiligen investiven Planungsleistungen inkl. neuer Verpflichtungsermächtigungen (6,9 Mio. EUR) als auch den gesamten konsumtiven Anteil in Höhe von 408.890 EUR.

Um die zeitnahe und kontinuierliche Realisierung des Kanalbauprogramms bzw. den entsprechenden Mittelabfluss in diesem Jahr zu gewährleisten, wird die Beauftragung der WBO GmbH mit dem Volumen in Höhe von 12.408.890 EUR erforderlich.

Umsetzung des Beleuchtungsprogramms 2026

Das Beleuchtungsprogramm 2026 mit einem Budget von insgesamt 6.550.000 EUR beinhaltet alle geplanten investiven Baumaßnahmen für notwendige Verdichtungs-, Umrüstungs- oder Umbaumaßnahmen für das Jahr 2026 in Höhe von 4.850.000 EUR (Finanzstelle 5600120101200000 – Straßenbeleuchtung, Finanzposition 785200 – AiB Tiefbaumaßnahmen) und alle Instandhaltungs- und Unterhaltungsaufwendungen der Öffentlichen Beleuchtung (Entflechtungskonzept Schalt- und Trennstellen, Erneuerung von Trennstellen, Kabelerneuerungen, Versetzen von Leuchten etc., vertragl. Pauschale an Energieversorger sowie Materialkosten zur Pauschale) in Höhe von 1.700.000 EUR (Auftrag 560012010102 – Beleuchtung, Kostenart 521610 – Instandhaltung Beleuchtung in Höhe von 197.500 EUR und Kostenart 524210 - Unterhaltung Beleuchtung in Höhe von 1.502.500 EUR).

Grundsätzlich obliegt der Stadt Oberhausen eine allgemeine Verkehrssicherungspflicht im Stadtgebiet. Sofern die Straßenbeleuchtung in Erfüllung dieser Verkehrssicherungspflicht angelegt wurde, hat die öffentliche Beleuchtung dem allgemeinen Stand der Technik (DIN EN 13201) zu entsprechen. Bei der Errichtung und Entwicklung der Beleuchtung ist aber die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Stadt zu beachten und daher ist die Entwicklung eines Beleuchtungsprogramms notwendig.

In einem stetig laufenden Prozess werden die Straßenzüge innerhalb der Stadt Oberhausen auf eine normgerechte Ausleuchtung überprüft und kontrolliert. Im Zuge von gemeldeten Schäden oder Beschwerden werden diese Straßenzüge ebenfalls einer solchen Prüfung unterzogen. Wird auffällig, dass ein Straßenzug innerhalb dieser Prüfung nicht normgerecht ausgeleuchtet wird, wird diese neue Baumaßnahme in das Beleuchtungsprogramm für die Folgejahre aufgenommen.

Wie in der Berichtsvorlage (M/17/1203-01) – Abschlussbericht zum Thema LED-Verbesserungsmaßnahmen der Straßenbeleuchtung in Oberhausen - vom 13.12.2021 aufgeführt, wurde ein strukturierter Umrüstungsplan auf energiesparenden und wartungsärmeren LED-Leuchten für die Jahre 2023-2026 erstellt, um die restliche herkömmliche öffentliche Beleuchtung (ca. 11.520 Leuchtstellen) ebenfalls auf LED-Technik umzurüsten. Diese Umrüstung sollte innerhalb von vier Jahren umgesetzt werden und wurde in den zu beschließenden Haushalt-/Finanzplan 2023 ff. aufgenommen. 2023 waren zunächst 510.000 EUR für die Umrüstung auf LED-Technik vorgesehen und im investiven Budget berücksichtigt. Für 2024 und 2025 sind 4.000.000 EUR veranschlagt.

2026 werden weitere 4.000.000 EUR für die Umrüstung auf LED-Technik vorgesehen und im investiven Budget berücksichtigt.

Unter der Annahme, dass keine weiteren Preissteigerungen berücksichtigt werden müssen und damit der jährliche Umfang der Umrüstung konstant bleibt, verlängert sich die Dauer der verbleibenden Umrüstung bis Ende 2028.

Für Beleuchtungsmaßnahmen in Unterführungen werden 500.000 EUR eingeplant.

Das durch den Rat zu beschließende Beleuchtungsprogramm 2026 mit den geplanten Baumaßnahmen ist eine Rubrik des Straßen- und Wegekonzeptes und als Anlage 4 beigefügt.

Für die restliche Abwicklung von Schäden und Ersatz von Rostmasten werden weitere 350.000 EUR eingeplant.

Umsetzung des Lärmaktionsplans 2026

Im Rahmen des Lärmaktionsplans der zweiten Stufe hat das Büro LK Argus im Auftrag des Fachbereiches 2-2-10/Ökologische Planung Straßen im Stadtgebiet aufgenommen.

Aus dieser Auswertung hat das Büro LK Argus und der Fachbereich 2-2-10/Ökologische Planung eine Prioritätenliste mit insgesamt 18 Straßen erstellt, die mit lärmoptimierten Splittmastixasphalt ausgebaut werden sollen.

Im Jahr 2026 ist die Durchführung der folgenden Straßenbaumaßnahmen

- Roonstraße von Friedrich-Karl-Straße bis Bebelstraße

mit einem voraussichtlichen Gesamtbudget in Höhe von 300.000 EUR (Finanzstelle 560212010108600 – Lärmaktionsplan, Finanzposition 785200 – AiB Tiefbaumaßnahmen) unter dem Vorbehalt der vom Rat noch zu beschließenden Haushaltssatzung 2026 bzw. des zu beschließenden Haushalts-/Finanzplans 2026 ff. geplant.

Umsetzung Radverkehrskonzept

Zur Förderung des Radverkehrs wurde das Radverkehrskonzept der Stadt Oberhausen aufgestellt (B/17/3845-01). Im Anschluss an die abgeschlossene Bestandserfassung der Radverkehrsinfrastruktur auf Oberhausener Stadtgebiet und einzelnen Verkehrsversuchen in 2024 und 2025 wird in der nächsten Umsetzungsstufe des Radverkehrskonzeptes die Umsetzung von ausgewählten Maßnahmen und die Schließung von Netzlücken angestrebt. Weiterhin steht dabei die Entwicklung eines durchgängigen, sicheren und komfortablen Zielnetzes im Radverkehr im Fokus. Dies dient einerseits der Hierarchisierung des Radnetzes als solches und in Abwägung mit dem städtischen Verkehrsnetz (z.B. Kfz, ÖV, Schiene), andererseits als strategische Vorgabe für die weitere Umsetzung des Radnetzes bis 2035. Grundsätzlich werden die Belange des Radverkehrs bei Straßenbaumaßnahmen, zum Beispiel aus dem Straßen- und Wegekonzept, berücksichtigt und Maßnahmen aus dem Radverkehrskonzept in das allgemeine Straßen- und Wegekonzept nach vorheriger Prüfung aufgenommen. Die Radwegemarkierung auf der Hartmannstraße sowie die Erweiterung des Straßenquerschnittes der DB-Brücke auf der Osterfelder Straße sind im Straßen- und Wegekonzept für das Jahr 2026 eingeplant. Diese Maßnahmen sind als Hauptrouten im Zielnetz ausgewiesen und entsprechend der Umsetzungsstufe des Radverkehrskonzeptes als wichtige Lückenschlüsse sowie ausgewählte Maßnahmen mit Netzbedeutung einzuordnen.

Fördermaßnahmen

Einzelne Straßenbaumaßnahmen des Straßen- und Wegekonzeptes werden als Fördermaßnahme aufgenommen, wenn diese mit Hilfe einer Förderung umgesetzt werden sollen. Hierzu kommen in der Regel die Förderrichtlinien kommunaler Straßenbau (FöRi-kom-Stra) oder Förderrichtlinien Nahmobilität (FöRi-Nah) des Landes Nordrhein-Westfalen in Frage. In Einzelfällen können auch Förderrichtlinien des Bundes genutzt werden. Die grundsätzliche Förderfähigkeit, die geeignete Förderrichtlinie und die mögliche Höhe der Förderung wird jeweils im Einzelfall geprüft.

Maßnahmen Dünnschichtbeläge Kalteinbau

Größer Unterhaltungsmaßnahmen, welche nicht mit kleineren Ausbesserungsmaßnahmen durchgeführt werden können, werden ebenfalls ins Straßen- und Wegekonzept aufgenommen. Hierzu werden jährlich Sanierungsarbeiten in Form von Dünnschichtbelägen im Kalteinbau ausgeführt. Dies stellt eine Zeit- und Kosteneffiziente Form zur Sanierung der gesamten Fahrbahn dar.

Straßen die eine mittelmäßige Abnutzung aufweisen werden kurzfristig saniert, um den Straßenbelag zu verbessern und die Verkehrssicherheit zu gewährleisten.

Anlage/n

1 - Anlage 1: Straßen- und Wegekonzept 2026 - 2030 Gesamt

2 - Anlage 1a: Straßen- und Wegekonzept 2026 - 2030 Bezirk Alt-Oberhausen

3 - Anlage 1b: Straßen- und Wegekonzept 2026 - 2030 Bezirk Osterfeld

4 - Anlage 1c: Straßen- und Wegekonzept 2026 - 2030 Bezirk Sterkrade

5 - Anlage 2: Straßenbauprogramm 2026

6 - Anlage 3: Kanalbauprogramm 2026

7 - Anlage 3a: Kanalbauprogramm - Maßnahmen mit
Verpflichtungsermächtigung/Restmittelbindungen aus den Vorjahren

8 - Anlage 5: Klimacheck

8 - Anlage 4: Beleuchtungsprogramm 2026

9 - Anlage 6: Finanzcheck